B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr.1 der Gemeinde

W ü s c h h e i m

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.1 gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 26.6.1960, sowie aufgrund der 4.VDO zum Bundesbaugesetz, beschlossen.

Der Bebauungsplan erfaßt ein Gelände, das begrenzt wird im Osten von der Bundesbahn, im Süden von der Gemarkungsgrenze, im Süd-Westen von der Kreisstraße Nr.17, im Westen von der Bundesstraße 51, im Norden von der Nordseite der Parzellen 90 und 171.

Der Beschluß zur Aufstellung des Planes dient der Sicherung einer geordneten Erschließung des Geländes und einer befriedigenden städtebaulichen Gestaltung. Ferner wird eine bessere Übersicht bei Straßeneinmündungen verfolgt.

Gleichzeitig ist die Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplanes notwendig, um die Grundlage zur Ordnung von Grund und Boden zu gewinnen. Zur Erreichung der städtebaulichen Ziele sind Umlegungsmaßnahmen nicht zu vermeiden. Die Erschließung verlangt ferner die Abtretung von privaten Flächen für das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Das neu zu erschließende Gebiet wird ordnungsgemäß an die Wasserversorgung angeschlossen.

Der Anschluß an die Kanalisation ist vorgesehen.

Die Kosten, die der Gemeinde durch die Erschließung des Geländes erwachsen, können wie folgt geschätzt werden:

Grunderwerb, Hauskauf und Abbruch	DM	92.000,-
Straßenbau, Beleuchtung	DM	335.000,-
Wasserversorgung	DM	65.000,-
Kanalisation	DM	148.000,-

Diese Begründung ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Wüschheim vom 2.7.1963 aufgestellt worden.

Wüschheim, den 5.8.1965

Bürgermeister

Gemeinde Wüschheim Kreis Euskirchen

Mitglied des Rates.